

Kleine Anfrage
des Abg. Christian Gehring CDU
und

Antwort
des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen

**Erkenntnisse über das „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“
und Einstufung durch das Landesamt für Verfassungsschutz
Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Informationen liegen ihr zum „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ vor?
2. Wird das „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg aktuell als säkulare extremistische propalästinensische Bestrebung eingestuft?
3. Wird das „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg als extremistischer Verdachtsfall beobachtet?
4. Wurden vom „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ bei organisierten Protesten volksverhetzende Parolen bzw. die umstrittene Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ verwendet?
5. Welche Informationen liegen ihr zu Verbindungen des „Palästinakomitees Stuttgart e. V.“ zur Israel-Boykott-Bewegung BDS vor?
6. Welche Informationen liegen ihr zur Positionierung des „Palästinakomitees Stuttgart e. V.“ zum Existenzrecht Israels und zum Terror der Hamas vor?
7. Welche staatlichen Unterstützungen erhält das „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“?

7.1.2026

Gehring CDU

Eingegangen: 7.1.2026/Ausgegeben: 6.2.2026

1

Begründung

Die Verleihung des Buscher Media Zukunftspreises im Stuttgarter Gewerkschaftshaus an das „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ hat für Empörung gesorgt. Unter anderem der Antisemitismusbeauftragte Michael Blume hat die Veranstaltung kritisiert. Die Preisverleihung und die öffentliche Empörung darüber wirft Fragen zum „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ auf.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Februar 2026 Nr. IM6-0141.5-772/3/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Informationen liegen ihr zum „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ vor?

Zu 1.:

Das „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ (PAKO) ist ein eingetragener Verein in Stuttgart, dessen Gründung nach eigenen Angaben auf das Jahr 1982 zurückgeht. Ziel des PAKO ist ein palästinensischer Staat innerhalb des früheren britischen Mandatsgebiets Palästina. Dieses Gebiet umfasst die palästinensischen Autonomiegebiete und den heutigen Staat Israel. Das PAKO versucht mit kontextbezogenen Protestaktionen, Versammlungen und Veranstaltungen den gesellschaftspolitischen Diskurs dahingehend zu beeinflussen. Dabei lassen sich Aktivitäten und Aussagen feststellen, die in der Gesamtschau den Staat Israel herabwürdigen.

2. Wird das „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg aktuell als säkulare extremistische propalästinensische Bestrebung eingestuft?

Zu 2.:

Aktivitäten und Bestrebungen des PAKO und dessen Mitglieder richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker. Zudem gefährden sie die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland. Daraus ergibt sich der Beobachtungsauftrag für das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV), das den Verein dem Spektrum der „säkularen extremistischen propalästinensischen Bestrebungen“ zuordnet.

3. Wird das „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg als extremistischer Verdachtsfall beobachtet?

Zu 3.:

Das LfV hat die gesetzliche Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren. Bei einem Verdachtsfall liegen hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung nach § 3 Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) vor. Dies ist im Falle des PAKO gegeben, weshalb das LfV das PAKO seit dem Jahr 2024 als Verdachtsfall im Phänomenbereich „säkulare extremistische propalästinensische Bestrebungen“ beobachtet.

Seit dem 1. Dezember 2025 ist eine Klage des PAKO vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart gegen die Beobachtung als Verdachtsfall und die Nennung des Vereins in einem Internetbeitrag des LfV anhängig. Bereits am 7. Januar 2025 stellte das PAKO beim Verwaltungsgericht Stuttgart in diesem Zusammenhang einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

4. Wurden vom „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“ bei organisierten Protesten volksverhetzende Parolen bzw. die umstrittene Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ verwendet?

Zu 4.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Melddienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Melddienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Eine mögliche Zugehörigkeit von Tatverdächtigen zu Gruppierungen oder Vereinen stellt keine eigenständige und auswertbare Einheit des KPMD-PMK dar, weshalb die Fragestellung auf dieser Grundlage nicht beantwortet werden kann.

Nach Erkenntnissen des LfV wurde im Rahmen einer Veranstaltung des PAKO am 14. Mai 2022 in Stuttgart anlässlich des sogenannten „Nakba-Tags“ ein Plakat mit der Aufschrift „From the river to the sea – Palestine will be free“ gezeigt. In einer aufgezeichneten Rede anlässlich einer Demonstration am 1. September 2024 in Stuttgart tätigte ein Vorstandsmitglied die Aussage „Wir haben das Ziel, auch Palästina zu befreien, auch from the river to the sea“. Dieselbe Person wurde am 29. Oktober 2025 wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen angezeigt. Im Rahmen einer Solidaritätsversammlung für inhaftierte „Palestine Action“-Mitglieder in Stuttgart hatte das Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter mehrfach ein Lied mit der Parole „From the river to the sea“ abspielen lassen. Der Zusatz „Palestine will be free“ war nicht vernehmbar.

5. Welche Informationen liegen ihr zu Verbindungen des „Palästinakomitees Stuttgart e. V.“ zur Israel-Boykott-Bewegung BDS vor?

Zu 5.:

Mit Stand vom 1. Dezember 2020 wurde das PAKO auf einer Unterstützerliste des Aufrufs „Bojkott, Desinvestitionen und Sanktionen“ (BDS) auf der Internetseite „bds-kampagne.de“ namentlich genannt. Am 8. April 2023 beteiligten sich Mitglieder des PAKO an einem Ostermarsch in Stuttgart. Hierbei zeigte ein Vorstandsmitglied ein Plakat mit dem Emblem der BDS-Bewegung. An Veranstaltungen und Demonstrationen des PAKO nahm in der Vergangenheit zudem regelmäßig ein international agierender Akteur von „Boycott from Within“ und „Palestine Action“ teil, zuletzt am 30. November 2025. Bei „Boycott from Within“ handelt es sich um einen Zusammenschluss von israelischen Staatsangehörigen, die die BDS-Kampagne unterstützen. Auf der Internetseite des PAKO („senderfreiespalaestina.de“) sind zudem mehrere BDS-Organisationen verlinkt.

6. Welche Informationen liegen ihr zur Positionierung des „Palästinakomitees Stuttgart e. V.“ zum Existenzrecht Israels und zum Terror der Hamas vor?

Zu 6.:

Die offen sowie regelmäßig formulierten Forderungen des PAKO nach einem palästinensischen Staat innerhalb des früheren britischen Mandatsgebiets Palästina implizieren eine Aberkennung des heutigen Staates Israel. Bei öffentlichen Ver-

lautbarungen in jüngster Zeit ergänzten Mitglieder des PAKO diese Forderung um den Anspruch auf einen „demokratischen Staat“. In einem Beitrag auf der Social Media-Plattform Facebook vom 8. Oktober 2023 bezieht sich das PAKO unmittelbar auf die Angriffe der islamistischen Terrororganisation HAMAS auf israelische Gebiete am Tag zuvor. Angreifer werden als „Kämpfer“ tituliert und die verübten Gräueltaten als Zeichen des Widerstands verherrlicht. Äußerungen eines PAKO-Vorstandsmitglieds in einem Interview mit der Stuttgarter Zeitung vom 13. Oktober 2023 werten die Taten der HAMAS als einen Akt der Selbstverteidigung. Die Aussage „leider werde das in Europa als Terror verstanden“ impliziert eine zumindest ideologische Unterstützung der HAMAS-Aktivitäten.

7. Welche staatlichen Unterstützungen erhält das „Palästinakomitee Stuttgart e. V.“?

Zu 7.:

Der Landesregierung sind keine staatlichen Unterstützungen des PAKO bekannt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer 1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltssordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 Landeshaushaltssordnung für Baden-Württemberg (LHO) Zuwendungen nur bewilligt werden dürfen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) verfolgt. Zuwendungsempfänger haben gemäß Ziffer 1.4.1 VV-LHO bei der Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen ihnen bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen